

Zürich, 27. Februar 2024

Referenz: Crealogix Holding AG | R-123.531.928

Dekotierungsentscheid

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 26. Februar 2024 reichte die anerkannte Vertretung der Crealogix Holding AG, Zürich (**Crealogix** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.00 der Crealogix (Valoren-Nr. 1111570, **Crealogix-Aktien**) an SIX Swiss Exchange AG (**SIX Swiss Exchange**) zu dekotieren; die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf mindestens fünf Börsentage zu verkürzen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge sinngemäss wie folgt:
4. Am 1. Dezember 2023 habe die Vencora UK Limited mit Sitz in Halifax, England, Vereinigtes Königreich (**Vencora**), eine indirekte Tochtergesellschaft von Constellation Software Inc. mit Sitz in Toronto, Ontario, Kanada mittels Publikation des Angebotsprospekts ein öffentliches Kaufangebot gemäss Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) für alle sich im Publikum befindenden Crealogix-Aktien unterbreitet.
5. Am 15. November 2023 hätten verkaufende Aktionäre mit Vencora einen Aktienkaufvertrag (**Aktienkaufvertrag**) unterzeichnet, in dem sich die verkaufenden Aktionäre verpflichtet hätten, Crealogix-Aktien von ca. 51.66% des zum Zeitpunkt der Voranmeldung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft, an Vencora zu verkaufen.
6. Am 13. Februar 2024 habe die Vencora nach Ablauf der Nachfrist die definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots veröffentlicht. Bis zum Ende der Nachfrist des Angebots am 7. Februar 2024 seien der Vencora Crealogix-Aktien entsprechend einer Beteiligung von 47.16% der im Handelsregister eingetragenen Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Crealogix, angedient worden.

7. Am 21. Februar 2024 sei das Angebot vollzogen worden. Gleichentags sei der Aktienkaufvertrag mit den verkaufenden Aktionären vollzogen worden. Per 21. Februar 2024 habe die direkte Beteiligung von Vencora an Crealogix insgesamt 98.82% der im Handelsregister eingetragenen Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Crealogix entsprochen. Crealogix habe per 21. Februar 2024 einen kleinen Anteil eigener Aktien gehalten. Unter Hinzurechnung dieser eigenen Aktien habe die Beteiligung von Vencora an Crealogix per 21. Februar 2024 insgesamt 99.07% der im Handelsregister eingetragenen Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Crealogix betragen.
8. Mit beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereichter Klage vom 22. Februar 2024 habe die Vencora um Kraftloserklärung der wenigen im Publikum verbliebenen Crealogix-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG ersucht.
9. Die für die Zwecke der Kraftloserklärungsklage massgebende Beteiligung der Anbieterin umfasse auch Crealogix-Aktien, deren Stimmrechte ruhen und/oder die von mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten werden, namentlich die von Crealogix gehaltenen eigenen Crealogix-Aktien, und beliefe sich per 21. Februar 2024 auf insgesamt 99.07% der im Handelsregister eingetragenen Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Crealogix. Damit seien sämtliche Voraussetzungen für die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen Crealogix-Aktien erfüllt.
10. Die Vencora und Crealogix rechnen zurzeit mit einem rechtskräftigen Kraftloserklärungsurteil ungefähr im Laufe der Monate August oder September 2024, sofern es zu keinen unerwarteten Verzögerungen komme. Voraussichtlich werde die Vencora einen Verzicht auf Rechtsmittel erklären, sodass es möglich sein sollte, die Rechtskraft des Urteils unmittelbar nach dessen Erlass bestätigen zu lassen.
11. Mit Eintritt der Rechtskraft des Kraftloserklärungsurteils werde Crealogix keine Publikumsaktionäre mehr haben. Die bis dann noch vorhandenen Publikumsaktionäre würden zu diesem Zeitpunkt lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Entrichtung des Angebotspreises haben (Art. 137 Abs. 2 FinfraG). Die Voraussetzungen nach Art. 26 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KR für eine Aufrechterhaltung der Kotierung der Crealogix-Aktien an der SIX Swiss Exchange seien damit spätestens in diesem Zeitpunkt nicht mehr erfüllt.
12. Mit Beschluss vom 31. Januar 2024 habe die Generalversammlung von Crealogix die Dekotierung der Crealogix-Aktien genehmigt und den Verwaltungsrat ermächtigt, den Dekotierungsbeschluss nach dem Vollzug des Angebotes auszuführen. Der Verwaltungsrat von Crealogix seinerseits habe am 22. Februar 2024 beschlossen, die Dekotierung der Crealogix-Aktien entsprechend auszuführen und in die Wege zu leiten.
13. Seit dem 11. Oktober 2019 habe Crealogix ferner die kotierte Wandelanleihe (ISIN: CH0419047227; **Wandelanleihe**) ausstehend, die mit bedingtem Kapital unterlegt sei. Die Bedingungen der Wandelanleihe (**Wandelanleihebedingungen**) enthielten Bestimmungen, die einen Kontrollwechsel definieren und Rechte von Inhabern von Wandelobligationen (**Obligationäre**) im Falle eines Kontrollwechsels festlegen. Crealogix habe die Obligationäre mittels Offizieller Mitteilung informiert, dass infolge des Ablaufs der Nachfrist des Angebots

am 7. Februar 2024 ein Kontrollwechsel eingetreten sei. Die Obligationäre seien in diesem Zusammenhang auch über ihre Rechte infolge des Kontrollwechsels informiert worden. Gemäss den Wandelanleihebedingungen hätten die Obligationäre während der Kontrollwechsel-Wandelperiode, das Recht, ihre Obligationen zu einem angepassten Kontrollwechsel-Wandelkurs zu wandeln. Zusätzlich stehe den Obligationären das Recht zu, die vorzeitige Rückzahlung aller oder einzelner gehaltener Obligationen zum Nennwert (zuzüglich aufgelaufener, unbezahlter Zinsen) am 22. April 2024, dem sog. "Massgeblichen Put-Datum", zu verlangen. Nicht gewandelte und nicht vorzeitig getilgte Obligationen seien spätestens am Tag der Endfälligkeit der Wandelanleihe, dem 6. November 2024, zum Nennwert zurückzuzahlen. Allerdings werde Crealogix durch vorzeitige Rückzahlungen auf Verlangen von Obligationären unter den Wandelanleihebedingungen allenfalls das Recht erlangen (falls sie insgesamt 85% des gesamten Emissionsvolumens zurückbezahlt haben wird), selbst die vorzeitige Rückzahlung der gesamten Wandelanleihe zu verlangen (sog. Clean-up Call). Im Falle einer Dekotierung der Crealogix-Aktien zu einem Zeitpunkt, in dem noch Obligationen ausstehend wären, hätten die betreffenden Obligationäre sinngemäss das gleiche Recht, die vorzeitige Rückzahlung aller oder einzelner gehaltener Obligationen zum Nennwert (zuzüglich aufgelaufener, unbezahlter Zinsen) zu verlangen, wie als Folge eines Kontrollwechsels gemäss Beschrieb oben.

II. Begründung

1. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (**KR**) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal zwölf Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).
2. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 26. Februar 2024 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Die Dekotierung der Namenaktien der Crealogix erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**). Die Kraftloserklärungsklage ist beim Handelsgericht des Kantons Zürich hängig. Die Absicht der Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 1. Dezember 2023 angekündigt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Börsentage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Übernahmeangebot im Publikum verbleibenden Aktien des Emittenten gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Mit vorliegendem Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstages und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids und mit Blick auf mögliche noch ausstehende Obligationen unter der Wandelanleihe bestimmt werden. Der Emittent wird

verpflichtet, SER den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Handelsgericht des Kantons Zürich zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstages und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen der RLD und in Absprache mit dem Emittenten festgelegt werden können. Anschliessend wird SER einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.00 der Crealogix Holding AG, Zürich (Valoren-Nr. 1111570) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation AG legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids und mit Blick auf mögliche noch ausstehende Obligationen unter der Wandelanleihe in Absprache mit dem Emittenten fest.
3. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:
 - a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11:00 Uhr MEZ sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation AG eingeht;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11:00 Uhr MEZ sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation AG fristgerecht erfüllt werden.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

Michael Brunner
Head Listing

Janice Hagen
Legal Counsel